

(2) In begründeten Ausnahmefällen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf besonderen Antrag weitere Sendarten sowie höhere Frequenzbereiche zugelassen werden.

§ 13

Arten der Genehmigungen

Genehmigungen werden für Klasse 1, Klasse 2, Klasse S oder für Klasse FS erteilt.

§ 14

Genehmigung für Klasse 1

(1) Die Genehmigung für Klasse 1 berechtigt zum Betrieb von Sendern mit einer der Endstufe zugeführten Anodeneingangsleistung

von maximal 300 W (bei Anwendung der Sendart A3A : $P_p = 1000$ W) in den Frequenzbereichen und mit den Sendarten gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 1;

von maximal 120 W (bei Anwendung der Sendart A3A : $P_p = 350$ W) in den Frequenzbereichen und mit den Sendarten gemäß § 12 Abs. 1 Ziffern 2 und 3.

(2) Die Genehmigung wird erst dann erteilt, wenn der Antragsteller mindestens 1 Jahr Inhaber der Genehmigung für eine andere Klasse ist, mit Erfolg als Funkamateurl tätig war und eine Zusatzprüfung abgelegt hat.

(3) Auf Antrag des Zentralvorstandes der GST kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Ausnahmefällen höhere Sendeleistungen genehmigen und bereits vor Ablauf eines Jahres die Genehmigung für Klasse 1 erteilen.

§ 15

Genehmigung für Klasse 2

(1) Die Genehmigung für Klasse 2 berechtigt zum Betrieb von Sendern mit einer der Endstufe zugeführten Anodeneingangsleistung von maximal 20 W in den nachstehenden Frequenzbereichen:

3500 bis 3800 kHz
mit den Sendarten A1/F1 = Telegrafie oder
Funkfern schreiben;
A3 = Telefonie;

28 000 bis 28 100 kHz
mit den Sendarten A1/F1 = Telegrafie oder
Funkfern schreiben;

28 100 bis 29 700 kHz
mit der Sendart A3 = Telefonie.

(2) Es dürfen nur industriell gefertigte Sender verwendet werden, die von der GST zur Verfügung gestellt werden oder die von der GST als Standard veröffentlicht sind.

§ 16

Genehmigung für Klasse S¹

(1) Die Genehmigung für Klasse S berechtigt zum Betrieb von Sendern gemäß § 12 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 und den hierzu im § 14 Abs. 1 genannten Anodeneingangsleistungen.

(2) Auf Antrag des Zentral Vorstandes der GST kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Ausnahmefällen höhere Anodeneingangsleistungen genehmigen.

§ 17

Genehmigung für Klasse FS

(1) Die Genehmigung für Klasse FS berechtigt zum Funkfern schreibbetrieb und zur kurzzeitigen Anwendung der Sendarten A1 und F1 (Telegrafie) für den Ankündigungs- und Verständigungsverkehr bei Amateurfunkstellen der GST in den Frequenzbereichen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 mit den hierzu im § 14 Abs. 1 genannten Anodeneingangsleistungen.

(2) Das Betreiben der im Abs. 1 genannten Amateurfunkstellen ist nur unter Leitung eines Funkamateurs mit einer Genehmigung für Klasse 1 zulässig.

Abschnitt IV

Technische Bedingungen für Amateurfunkstellen (Sende- und Empfangsanlagen)

§ 18

Anforderungen an die Amateurfunkstellen

Amateurfunkstellen müssen der Kennzeichnung in der Genehmigungsurkunde entsprechen und nach den gesetzlichen Bestimmungen errichtet und erhalten werden.

§ 19

Ausrüstungspflicht, Stromversorgung, Regulierbarkeit der Leistung

(1) Die Amateurfunkstellen müssen mit geeigneten Frequenzkontrollvorrichtungen ausgerüstet sein, deren Meßgenauigkeit mindestens $1 \cdot 10^{-4}$ beträgt.

(2) Zur Stromversorgung, außer Röhrenheizung, darf nur reiner Gleichstrom oder gleichgerichteter und gut gefilterter Wechselstrom verwendet werden.

(3) Die abgestrahlte Leistung des Senders muß regelbar sein.

§ 20

Grenzwerte für unerwünschte Aussendungen

(1) Für die mittlere Leistung einer unerwünschten Aussendung, die der Antennenspeiseleitung von einem Sender zugeführt werden darf, gelten die in der Anlage 2 aufgeführten zulässigen Grenzwerte.

(2) Die zulässigen Grenzwerte sind gleichfalls verbindlich für unerwünschte Aussendungen von Teilen des Senders.

§ 21

Antennen, Verbindungs- und Erdleitungsnetz

(1) Antennen sowie Verbindungs- und Erdleitungen der Amateurfunkstellen müssen den geltenden technischen Bestimmungen entsprechen und so ausgeführt sein, daß sie eine Beeinflussung anderer Fernmeldeanlagen ausschließen.

(2) Antennenanlagen dürfen weder Gleichspannungen noch niederfrequente Wechselspannungen über 24 V_{eff} führen.

(3) Kreuzungen mit Fernmeldeleitungen sind nur mit Zustimmung des Rechtsträgers oder Besitzers dieser Leitungen zulässig.

(4) Der für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateurl hat die Anlagen auf eigene Kosten sofort zu ändern, wenn sie den Ausbau, die Änderung oder die Aufhebung von Fernmeldeanlagen behindern oder gefährden.